



Besondere Fälle

- Stipendiaten der thailändischen Regierung (Kor.Phor.), müssen keine Bestätigung vom Betreuungsbüro des "Office of the Civil Service Commission" (OCSC) in London mehr vorlegen. Es gibt hierfür keine Gebührenbefreiung mehr.
- Beamte, die zum Zweck einer Weiterbildung beurlaubt sind, müssen zusätzlich eine Bestätigung vom Betreuungsbüro des "Office of the Civil Service Commission" (OCSC) in London vorlegen, wenn das Betreuungsbüro des "Office of the Civil Service Commission" (OCSC) in London dem Generalkonsulat die Namensliste nicht weiter geleitet hat. Es gibt hierfür keine Gebührenbefreiung.
- Buddhistische Mönche müssen zusätzlich eine Bestätigung vom "The Office of Secretarial of the Sangha Supreme Council" (Büro des obersten Rates der thailändischen Mönchsorden) vorlegen. Diese Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Sollte im E-Pass eine andere Anredeform außer (1) "Mr.", (2) "Mrs.", (3) "Miss" und (4) "Master" wie die Titel "Professor", "Associated Professor", "Dr." etc. vor dem Namen vorangestellt werden, muss ein entsprechender Nachweis über den Erwerb dieser Titel vorgelegt werden. Hierfür ist vor der Antragstellung Rücksprache mit dem Generalkonsulat, das von Fall zu Fall das Außenministerium in Bangkok konsultieren muss, notwendig.
- Im Fall der Vor- oder Nachnamensänderung aufgrund von Heirat, Scheidung oder Tod des Ehepartners sowie aufgrund von Adoption, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Dies ist anhand des Hausregisters überprüfbar: Ist die Änderung vollzogen, ist der neue Name im Hausregister eingetragen. Zum Beispiel: Im Fall einer Adoption nach thailändischem Recht muss man nach der Adoptionsregistrierung die Namensänderung vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, bleibt der Name unverändert.
- Ferner können weitere notwendige Unterlagen verlangt werden.